

Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 2 (1909)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Gratisbeilage zur Zeitschrift das „Rote Kreuz“

unter Mitwirkung der

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern, der Schweiz. Pflegerinnenschule
mit Frauenspital Zürich, sowie zahlreicher Ärzte

herausgegeben vom

Zentralverein vom Roten Kreuz

Er scheint je auf Monatsmitte.

Auf die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ mit ihren Gratisbeilagen „Am häuslichen
Herd“ und „Blätter für Krankenpflege“

kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden.

Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht aus gegeben.

Abonnementspreis :

Für die Schweiz: Jährlich Fr. 3. —. Halbjährlich Fr. 1.75.

Für das Ausland: „ „ 5.50. „ „ 3. —.

Redaktion und Administration:

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Preis per einspaltige Petitzeile 20 Cts.

Das
Stellenvermittlungsbureau
der
Schweizer. Pflegerinnenschule
===== in Zürich V =====

• Samariterstrasse 11 • Telephon Nr. 8010 •

———— empfiehlt sein tüchtiges Personal ————

Krankenwärter •• Krankenpflegerinnen
Vorgängerinnen • Kinder- u. Hauspflegen
für

• Privat-, Spital- und Gemeindedienst •

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum
———— und Personal ————

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische
Monatschrift für Berufs- und Krankenpflege

Wäschedesinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Von Else Hueppe in Prag.

Dem vorjährigen I. Internationalen Kongreß für Rettungsweisen zu Frankfurt a. M. widmete Frau Else Hueppe die Broschüre: „Krankenpflege bei den Infektionskrankheiten“ (Verlag des deutschen Samariterbundes, Leipzig, Nikolaihof 2). Die Verfasserin, welche im Hamburger Choleralazarett während der Epidemie im Jahre 1892 reiche Erfahrungen sammelte, hat in der Broschüre eine Fülle beherzigenswerter Wünsche für Ärzte und Laien wiedergegeben.

Wir lassen aus der Broschüre einen kleinen Auszug folgen:

Von größter ökonomischer Bedeutung ist die Behandlung der Wäsche. Bei den Krankheiten, bei denen wegen Benommenheit der Kranken (Typhus) oder wegen der Art der Krankheit (Cholera, Typhus, Ruhr) ein Verschmutzen der Bettwäsche kaum zu vermeiden ist, sollte man sofort unter das Leintuch eine wasserdichte Unterlage geben, um ein Verschmutzen der Matratzen zu vermeiden. Der Inhalt eines Strohsackes kann verbrannt und sein Bezug so behandelt werden, wie das Bettuch selbst, eine Matratze aber nicht. Sind trotzdem die Matratzen, die Oberbetten, z. B. Wolldecken oder Federbetten verschmutzt, so muß man sie sofort mit Kresolwasser und Seife gründlich reinigen.

Kresolwasser wird hergestellt, indem man 5 Teile einer in Apotheken käuflichen Kresolseifenlösung mit 95 Teilen Wasser gut mischt.

Nach Beendigung der Krankheit oder nach dem Tode sollten derartige Objekte aber einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden, was am besten in einem Apparat mit strömendem Dampf geschieht. Es gehört deshalb zu den Aufgaben der Gesundheitspflege und der freiwilligen Krankenpflege, darauf hinzuwirken, daß in kleineren Orten und auf dem Lande die Kreisbehörden derartige transportierbare Apparate anschaffen.

Die Behandlung der eigentlichen Krankenwäsche bietet oft Schwierigkeiten. Gewöhnlich ist viel zu wenig Wäsche vorhanden, um bei häufigen Durchfällen oder Erbrechen immer die ganze Wäsche wechseln zu können. Oft sind die Kranken so müde, daß sie ein vollständiger Wäschewechsel zu sehr anstrengt. Man muß es dann so machen, daß man die verschmutzten Stellen des Bettes sofort mit einem in Seifen- oder Kresolwasser getauchten Wattebausch reinigt, mit einem trockenen Wattestück nachreibt und dann ein Leinentuch, z. B. ein Handtuch, darüberbreitet. Ist die Verschmutzung am Hemde geschehen, so muß man zwischen das nasse Hemd und die Haut des Kranken einen trockenen Wattebausch oder ein trockenes Tuch breiten und kann auf diese Weise das Wechseln der Bettwäsche und der Krankenwäsche hinausschieben.

Muß die Wäsche nun aber doch gewechselt werden, so kann man im Krankenzimmer selbst sich damit begnügen, die Bettwäsche, Hemden, Taschentücher vom Bett sofort in einen mit Wasser versehenen Kübel zu werfen. Dieser braucht noch kein Desinfektionsmittel zu enthalten. In dem feuchten Zustande kann nun die Wäsche ohne jede Gefahr des Verspritzens oder Verstäubens aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

Die weitere Behandlung richtet sich nun nach den besonderen Verhältnissen. Ist ein Dampf-Desinfektionsapparat zugänglich, so wird die feuchte Wäsche einfach in einen dazu bestimmten Beutel gegeben und vorschriftsmäßig zur Desinfektionsanstalt befördert, die dann alles weitere zu übernehmen hat.

Während man früher nicht darauf achtete und damit Verminderungen und selbst Verluste der Wäsche hatte, da man die beschmutzte und infizierte Wäsche ohne weiteres in den Dampfapparat gab, hat man erkannt, worauf ich ebenfalls schon hingewiesen hatte, daß die Schmutzstellen bei der Behandlung der Wäsche mit Hitze einbrennen und später nicht mehr zu entfernen sind. Die Schmutzstellen müssen also nach der alten Gewohnheit der Hausfrauen erst ausgewaschen werden, ehe man die Wäsche in den Dampfapparat geben darf.

Ich möchte nun aber eine Methode der Wäschebehandlung angeben, die ich ausprobiert habe und bei der ich ausgegangen bin von der Wäschebehandlung, wie sie in den kleinen Haushaltungen am Rhein früher allgemein üblich war und die der Wäschebehandlung in Norddeutschland ganz bedeutend überlegen ist. Ich nehme dabei besonders Rücksicht darauf, daß die Wäsche möglichst schnell wieder gebrauchsfähig sein muß, daß sie aber sicher desinfiziert und in ihrem Werte nicht gemindert wird. Die Schmutzstellen der Wäsche werden zu diesem Zwecke in einem Eimer nach Art der beschmutzten Windeln ausgespült in Kresol oder Lysol, dann in einem andern Eimer tüchtig, die übrigen Teile nur leicht eingeseift, wobei man gar nicht nötig hat, die Schmutzstellen mit der Hand zu berühren.

Ist die Wäsche richtig eingeseift, so wird sie in einen Kessel mit Wasser gegeben, welches über der Wäsche stehen muß und dem auch ruhig etwas Soda oder Chlor zugesetzt werden kann.

Die jetzige niederträchtige Behandlung der Wäsche in den Großstädten, die leider auch schon auf das Land übergreift, rührt nicht davon her, daß Soda und Chlor an sich verwendet werden, sondern daß die Wäscherinnen in einem unbeachteten Momente die soda- oder chlorhaltigen Mittel in Substanz hineinwerfen, so daß sie mit einzelnen Teilen der Wäsche in eine zu innige Berührung kommen. Wenn Soda oder Chlor vorher aufgelöst wird, so schadet es der Wäsche nichts, wenn dieselbe nachher noch einmal ordentlich nachgespült wird.

Aber ob mit oder ohne Soda- oder Chlorzusatz, die richtig eingeseifte Wäsche befindet sich nun in einer kalten Seifenlösung und wird mit dieser in den Kessel auf das Herdfeuer gebracht und langsam zum Sieden erwärmt und einige Minuten im Kochen erhalten. Dann ist die Wäsche gründlich gereinigt und desinfiziert, ohne an ihrem Gebrauchswerte irgendeine Einbuße erlitten zu haben. Die weiße und bunte Wäsche, besonders aber die Wäsche von Gesunden und Kranken, muß gesondert behandelt werden. Das Wasser der gekochten Wäsche kann in jeden Kanal eingeleitet werden.

Hat man Zeit und genügende Wechselwäsche, so kann man die jetzt ganz ungefährlche Wäsche ein-, zwei- oder auch dreimal in der üblichen Weise mit warmem oder kaltem Wasser nachbehandeln, aber notwendig ist es nicht. Sie ist sofort gebrauchsfähig, d. h., was man sonst in 24 Stunden erreicht, kann man nach diesem, meinem Verfahren in wenigen Stunden sicher erreichen. Dies ist eine so be-

deutende Abkürzung, daß man auch im kleinen Haushalte die Wäsche schnell genug gebrauchsfähig machen kann. Bei reichlichem Vorhandensein von Wäsche würde natürlich nichts dagegen einzumenden sein, daß man die richtig eingeseifte Wäsche über Nacht einweicht und dann erst in der geschilderten Weise kocht.

Trotzdem ein direktes Berühren mit dem infektiösfähigen Schmutz der Wäsche beim Einseifen nicht notwendig, aber doch schwer zu vermeiden ist, sind die Wäscherinnen zu instruieren, sich die Hände nach dem Berühren und Einseifen der Schmutzwäsche mit Kresolwasser zu waschen. Die Wäscherinnen sollten eigentlich bei der Verwendung von Seife stets genügend reine Hände haben, aber infolge der scharfen Soda und des zu langen Verweilens im Wasser sind ihre Hände häufig rissig und dadurch zur Aufnahme und zum Aufenthalt von Keimen geeignet, und aus diesem Grunde ist diese Vorsicht anzuraten, besonders auch, weil sie beim Essen unvorsichtig sind.



An das freie Krankenpflegepersonal von Bern und Umgebung.

Unter Hinweis auf den nachfolgenden Statutenentwurf laden wir Sie zur Teilnahme an einer

Versammlung zur Besprechung und Gründung eines Krankenpflegeverbandes Bern

ein. Dieselbe wird stattfinden

Mittwoch, 27. Oktober 1909, nachmittags 3 Uhr, im Speichergassschulhaus zu Bern

Zimmer Nummer 1, Parterre, Eingang Speichergasse durch den westlichen Hof.

Bern, 15. Oktober 1909.

Dr. W. Sahli.

Entwurf für die Statuten des Krankenpflegeverbandes Bern.

(Als Diskussionsgrundlage für die Versammlung vom 27. Oktober 1909 gedruckt.)

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen „Krankenpflegeverband Bern, Sektion des Schweizerischen Krankenpflegebundes“, besteht mit Sitz in Bern ein Verein mit dem Zweck, die Interessen des in Bern und Umgegend wohnhaften Pflegepersonals zu fördern und an der Hebung des Krankenpflegeberufes in der Schweiz mitzuarbeiten.

§ 2.

Im besonderen strebt der Verband an:

- a) Den Anschluß an einen allgemeinen Schweiz. Krankenpflegebund;
- b) die Aufstellung von verbindlichen Bestimmungen über Art und Dauer der Ausbildungszeit;
- c) die Einführung eines Krankenpflege-Examens;
- d) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Berufsorgan, Kurse, Vorträge usw.
- e) die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für gut ausgebildetes Personal;
- f) die Fernhaltung ungenügend ausgebildeter und moralisch minderwertiger Persönlichkeiten vom Pflegeberuf;
- g) den rationellen Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Pflegeberuf durch Anschluß an ein in gemeinnütziger Weise geleitetes Stellenvermittlungsbureau;
- h) die Gründung einer Hilfskasse;
- i) den Anschluß seiner Mitglieder an den schweiz. Verein vom Roten Kreuz, behufs Mitwirkung bei der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriegsfall.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitglieder des Krankenpflegeverbandes Bern teilen sich in:

1. Stimmberechtigte;
2. Nichtstimmberechtigte.

Als stimmberechtigte Mitglieder finden Aufnahme:

- a) Unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die eine mindestens dreijährige Pflegetätigkeit, wovon unbedingt ein Jahr zusammenhängender Krankenhausarbeit, nachweisen können.
- b) Wochen- und Kinderpflegerinnen, die sich über die Absolvierung eines mindestens dreimonatlichen zusammenhängenden Fachlehrcurses in einem Spital ausweisen können.
- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

Als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Pflegerinnen oder Pfleger, die noch nicht drei Jahre in der Pflegetätigkeit stehen, aber sonst den Aufnahmebedingungen entsprechen, so daß sie nach Beendigung des dritten Pflegejahres zur Aufnahme als aktive berechtigt sind.
- b) Pflegerinnen und Pfleger, die zwar länger als drei Jahre im Beruf arbeiten, deren theoretische Ausbildung aber den heutigen Anforderungen nicht genügt, so lange, bis sie diese haben nachholen können.
- c) Schülerinnen anerkannter schweizerischer Pflegerinnenschulen, die, nach bestandener Probezeit, zur weiteren Ausbildung in Spitälern arbeiten.
- d) Unterstützende Mitglieder, d. h. Personen, die ohne den Krankenpflegeberuf auszuüben, an die Verbandskasse einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 20.— leisten.

§ 4.

Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich, auf besonderem im Bureau erhältlichen Formular, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften derselben an den Vorstand zu richten.

Alle eingelangten Anmeldungen werden in der nächsten Nummer des Vereinsblattes veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung hinweg beim Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest gegen bestimmte Aufnahmegesuche einzureichen.

Nach Ablauf der Protestfrist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5.

Mit dem Eintritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Im besondern sind die Mitglieder zum Abonnement und zum regelmäßigen Lesen der Vereinszeitschrift, sowie zum fleißigen Besuch der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes verpflichtet.

Der Jahresbeitrag an die Verbandskasse beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Fr. 8.—, zahlbar zum voraus in zwei Raten auf 1. Januar und 1. Juli; die Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

In diesen Beiträgen ist das obligatorische Abonnement auf die Vereinszeitschrift für die Dauer eines Jahres inbegriffen. Im Ausland wohnende Mitglieder haben die Mehrkosten für das Auslandsporto der Vereinszeitschrift besonders zu bezahlen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Halbjahresbeitrages.
2. Durch Ausschluß. Derselbe kann vom Vorstande wegen andauernder Pflichtvergessenheit dem Verbande gegenüber, oder wegen unwürdigem persönlichen Verhalten, verhängt werden. Gegen den Ausschluß kann an das Schiedsgericht recurriert werden (§ 10).
3. Durch Tod.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Vereins.

III. Organe.

§ 7.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.
3. Das Schiedsgericht.

§ 8.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der zweiten Hälfte des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstande einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich verlangen.

Regelmäßige Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung;
3. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
4. Die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis, sollen mindestens 14 Tage vor dem Termin durch die Vereinszeitschrift zur Kenntnis gebracht werden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Hauptversammlung liegt dem Vorstand ob. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, die Wahlen durch Stimmzettel. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später einlangende Anträge können durch die Hauptversammlung diskutiert werden, dürfen aber nicht zur Abstimmung gelangen.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die Direktion der Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern und vier durch die Hauptversammlung, die auch den Präsidenten bezeichnet, aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, je für drei Jahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbefoldete Ehrenämter.

Die Hauptversammlung bezeichnet gleichzeitig für jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied eine Ersatzperson, die dasselbe im Verhinderungsfall im Vorstand zu vertreten hat.

Dem Vorstand liegt die Besorgung der allgemeinen Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen ob. Speziell fällt in seine Aufgabe die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er läßt durch sein Sekretariat über seine Beschlüsse Protokoll führen.

§ 10.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei derselben bezeichnet der Vorstand aus seiner Mitte; die drei übrigen, sowie ihre Stellvertreter wählt die Hauptversammlung je auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der stimmberech-

tigten Mitglieder. Die einzige Obliegenheit des Schiedsgerichtes ist der Entscheid im Falle des Rekurses gegen einen Vorstandsbeschluß auf Grund von § 6, 2. Bei Sitzungen des Schiedsgerichtes ist die Anwesenheit von fünf Mitwirkenden (Mitglieder oder Stellvertreter) notwendig. Ueber seine Entscheide ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen mitwirkenden Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Die Jahresrechnung ist je auf 30. Juni abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die offiziellen Publikationen erfolgen in der Vereinszeitschrift.

§ 12.

Die Statuten können von jeder Hauptversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Delegiertenversammlung in Beratung gezogen.

§ 13.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall setzt die Hauptversammlung sogleich die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einer andern Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Also beschlossen in der konstituierenden Versammlung des bernischen Krankenpflegepersonals.

Bern, den

1909.

Namens der Versammlung,

Der Präsident:

Der Sekretär:



Ein Geschichtlein aus der Krankenstube.

Von Martha S.-W., Bern.

Wenn jemand glaubt, eine Krankenschwester erlebe in ihrem Dienst nur Trauriges, so irrt er sich ganz gewaltig. Ja, ich möchte fast behaupten, daß einem in

einer Krankenstube gerade so lustige Sachen passieren können, wie irgendwo anders. Und wie wohlthuend für Kranke und Schwestern das ist, wenn man einmal so recht herzlich lachen kann!

Seinerzeit war ich Schwester auf einer chirurgischen Abteilung und hatte die Pflicht, von all meinen neuen Patienten eine Anamnese zu schreiben. Eines Tages bekam ich auch einen alten Bauersmann mit einer Hernie auf meine Abteilung und da ich große Vorliebe für alte Leute habe, waren wir bald gute Freunde. Wenn es mir die Zeit ermöglichte, ging ich gerne zu meinen Patienten, um mich mit ihnen ein wenig zu unterhalten; denn erst da finden oft die Kranken den Mut, der Schwester etwas anzuvertrauen oder sie um etwas zu bitten, wenn sie ihre Schwester kennen lernen und Vertrauen zu ihr fassen. Ich meine nicht, eine Schwester soll mit ihren Kranken über alles Mögliche und Unmögliche schwätzen, nein, das wäre ein großer Fehler; aber so ein bißchen Teilnahme zeigen für seine Kranken und deren Angehörige tut immer gut. So hatte ich es auch mit dem „Buremannli“, den wir alle nur Großvater nannten. Da es gerade Spätherbst war, fragte ich ihn, ob er schon „ine gherbschtet heigi“: „Ja, gwüß, süsch hätt i nid Zyt gha, i ds Spital z'cho“, meinte er, und nun erzählte er mir vom Heuen und Ernten, und wie sie schöne Kartoffeln bekommen hätten, verwunderte sich dabei, daß eine Krankenschwester sich um solches interessiere. Unser Großvater war so redselig und freundlich geworden, seine grauen Augenlein blinzelten so vergnügt in die Welt, daß er mir anvertraute, wie es ihm ein so großer „Chummer“ gewesen sei, ins Spital zu kommen und nun sei er so glücklich, daß er so „ne ordlige Dokter“ und „gäbigi Schwöschtere“ habe. Ich wollte nun von seiner Mitteilbarkeit profitieren und meinen Vorteil für die Krankengeschichte daraus ziehen und fing mit ihm über seine Krankheit zu sprechen an. Ob er sein Leiden schon lange habe und wie das gekommen sei? Aber da war es mit der guten Laune unseres Großvaters plötzlich vorbei. Es war, als ob eine graue Wolke sich über die klaren Augen des alten Mannes gelegt hätte; zögernd, ja fast unwillig gab er mir Antwort. Je mehr ich fragte, desto tiefer wurden die Falten auf seiner Stirne und zuletzt sagte er mir: „Los Meitschi, du biisch de nadisch doch es gwunderigs, i rede nid gärn über mi Bräschte“. Ich versicherte den guten alten Mann, es sei nicht bloße Neugier, daß ich ihn so genau ausfrage, sondern ich müsse das für unsern Herrn Professor aufschreiben. Kurz und bündig wurde ich mit den Worten abgefertigt: „I wills de em Profässer scho sälber säge, das isch de mi Sach.“ Als Großvaters Zimmerkollege in schallendes Gelächter ausbrach, war es auch um mich geschehen und ich mußte herzlich mitlachen. Unser guter Alter war aber recht aufgebracht und ereiferte sich recht über uns. Mit großer Mühe konnte ich ihm klar machen, daß das im Spital so Brauch sei und ich von jedem Kranken eine Krankengeschichte schreiben müsse. Nach und nach begriff er nun, daß es doch nicht „luter Gwunderigi sigi“ und am Ende aller Enden kam doch noch eine Krankengeschichte zustande. Großvater und ich blieben gute Freunde und habe ich ihn nach bestem Wissen und Können gepflegt. Es tat uns allen weh, als Großvater, als geheilter Patient, Abschied von uns nahm; denn wir hatten alle den alten Mann lieb gewonnen. Als er mir die Hand zum Abschied reichte, war es mir, als ob seine Augen recht verräterisch glänzten, und sein Abschiedswort war: „Nüt für unguet vo wäge dr Chrankengeschicht.“

Wieder eine falsche Rot-Kreuz-Schwester!

Dina Baumann

Schülerin der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern

so lautet eine gedruckte Visitenkarte, die uns von Basel aus zugesandt wurde, und gleichzeitig langten aus Basel und Zürich Anfragen ein nach einer Berner Rot-Kreuz-Pflegerin gleichen Namens, die in den genannten Städten sich als Privatkrankenpflegerin ausbebe, abwechselnd Schwestertracht und Zivilkleidung trage und durch einen, ihrem ernstern Beruf gar nicht entsprechenden Lebenswandel Anstoß erzeuge.

Unsere Erkundigungen ergaben, daß eine Dina Baumann der Berner Pflegerinnenschule nie als Schülerin oder sonstwie angehörte. Eine Christine (Dina) B., geb. 1887, von Schafisheim (Murgau), meldete sich am 16. Mai 1908 als ordentliche Schülerin in Bern an, zog aber, da ihr Gesuch nicht Berücksichtigung fand, ihre Papiere am 8. Februar 1909 wieder zurück, „da sie in Deutschland die Pflegerinnenschule mitmachen wolle“. Es geht daraus hervor, daß die D. B. sich ohne irgendwelche Berechtigung als Schülerin der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern ausgibt, und daß die abgedruckte Visitenkarte nichts anderes ist, als ein auf Täuschung des Publikums berechneter Schwindel. Die D. B. hat keinerlei berufliche Ausbildung in der Krankenpflege genossen, sondern benutzt die Bezeichnung „Privatkrankenpflegerin“ ebenso wie die Schwestertracht einfach zur Täuschung ihrer Umgebung und als Deckmantel für ihre wenig erbauliche Lebensführung.

Wir halten es für unsere Pflicht, im Interesse des ernsthaften Pflegeberufes diese Tatsachen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und den Schutz der Öffentlichkeit anzurufen. Das Publikum aber, das durch seine unglaubliche Sorglosigkeit solchen mehr als zweifelhaften Elementen das Eindringen in den Pflegeberuf ermöglicht, erinnern wir nachdrücklich an die Verantwortung, die es beim Anstellen einer Pflegekraft übernimmt, von der gar oft das Wohl oder Wehe des Kranken abhängt. Hütet euch vor Nichtskönnern, Pfuschern und Schwindlern in der Krankenpflege!



Korrespondenzenzecke.

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern. — Personalnachrichten. — Anfangs Oktober tritt Schw. Elise Marti in das Kantonspital Münsterlingen ein als Oberschwester.

Schw. Lina Glauser ist mit ihrer Patientin von Grindelwald nach Darmstadt übersiedelt.

Die Schwn. Mary Rouge, Lydia Bowald, Anna Zehnder und Rosa Hofer haben sich seit einiger Zeit in Lausanne angesiedelt behufs Ausübung der Privat-

pflege. Schw. Mary Rouge weilt gegenwärtig in Gaux, Schw. Lydia Bowald hielt sich zirka drei Monate in Venedig auf mit einem Patienten, Schw. Anna Zehnder begleitete eine Kranke auf einer sechswöchentlichen Automobilfahrt durch Italien, die in ihrer Gesundheit etwas geschwächte Schw. Rosa Hofer macht längere Ferien, um sich gründlich zu erholen.

Schw. Elsa Schenker amtet als Oberhebamme in der kantonalen Krankenanstalt Marau.

Schw. Hermine Walser, die ihre Lernzeit wegen Erkrankung leider nicht beenden konnte, sendet allen Schwestern herzliche Grüße aus der Salt Lake City in Utah (Nordamerika), allwo sie als Krankenpflegerin tätig ist, gesunder und kräftiger als je vorher.

Die Schwn. Bea Bühler, Lily Peter und Annie Dietschy arbeiteten zuletzt im Virchow-Krankenhaus in Berlin und sind nach schöner Reise durch Deutschland ins liebe Vaterland zurückgekehrt.

Das Examen des XX. Kurses findet erst im Laufe des Winters statt. Der XXI. Kurs beginnt am 7. Oktober, über Neueintritte und Versetzungen wird in nächster Nummer berichtet werden.

Große Freude und ein gemütliches Stündchen bereiteten Herr und Frau Dr. Wildholz sämtlichen „Haubenschwestern“ des Lindenhofes durch ihre freundliche Einladung zum Tee in ihrem in der Nachbarschaft gelegenen neuerbauten, geschmackvollen Hause „Turmegg“, das wir mit Interesse hatten erstehen sehen.

Vorläufige Mitteilung. — Die Diplomierung für die Schwestern des XVI. und XVII. Kurses ist festgesetzt auf Freitag den 5. November. Näheres über Zeit und Ort wird durch besondere Einladung mitgeteilt werden.

Liebe Schwestern!

Ihr alle, die Ihr in großen Spitälern weilt und von großen Dingen zu erzählen wißt, hört, wie es irgendwo in einem kleinen Bezirksspital zugeht!

Es steht da ein kleines Haus in Friedhofs-Nähe mitten in einem verlockenden Obstgarten. Süßduftende Äpfel und Birnen lachen ringsum zu den Fenstern hinein. Und drinnen haust friedlich und emsig ein Schwesternpaar, vielen von Euch nicht ganz unbekannt. Was die Tag für Tag treiben, möchtet Ihr wissen?! — Ja nun, Krankenschwestern sind's, und werden auch tun, was Ihr alle: sorgen, pflegen und heben. Und vielleicht ist's doch mit Unterschied. Unser Spital besitzt 20 Krankenbetten, einen Männeraal mit 8, einen Frauenaal mit 6 und zwei Zimmer mit je 3, eventuell 4 Betten, die jedoch im Sommer nie alle besetzt sind, während wir im Winter nicht selten Lagerstätten improvisieren müssen.

Die Krankenpflege nimmt lange nicht all unsere Zeit in Anspruch. Nebenbei besorgen die Schwestern mit einer Köchin auch Haushalt und Garten, und so kommt es, daß die beiden als „Mädchen für alles“ überall herumfuchteln. Bald steh'n sie mit all ihrem Denken und Sinnen am Krankenbett und möchten so gerne Linderung und Hülfe schaffen; bald findet man sie mit Schaufel, Rechen oder Besen irgendwo ums Haus herum, bald wieder in der Küche, bald mit der Wäsche beschäftigt. Am Abend halten sie gewöhnlich „guten Rat“ über den Morgen. So vergeht die Zeit unglaublich schnell, und sieht man's den Beiden an, daß Abwechslung der Tätigkeit gesund erhält.

Ihr Lieben, die Ihr euch um uns beide interessiert, sucht euch einmal das kleine Spital auf und seht, wie wir glücklich sind in unserm kleinen Reich.

Die beiden Berner Rot-Kreuz-Schwestern G. E. und E. Z. in A.....g.

Aus dem Schwesternhaus vom Roten Kreuz Zürich-Fluntern: Wieder ist durch unsere Tore eine junge Schar von Lernschwestern eingezogen, die mit 1. Oktober den 52. Kurs eröffnet hat und schon mit Eifer ihren Pflichten auf den verschiedenen Abteilungen nachzukommen sucht.

Am 27. September fand nachmittags 4 Uhr im Unterrichtszimmer des Schwesternhauses die theoretische Prüfung des 51. Kurses statt, der am 1. April des Jahres eingetreten war. Wir durften diesem Akte ruhig entgegensehen, indem sich der ganze Kurs, mit wenig Ausnahmen, während der sechs Anfangsmonate stets tapfer gestellt hat, theoretisch sowohl als praktisch. So ging denn auch alles, trotz hohem Puls, der nicht fehlenden inneren Aufregung, recht gut von statten. Auf den verschiedensten Gebieten wurde befragt, gab es Aufgaben zu lösen und die Antworten mußten zu befriedigen. Der anwesende Vorstand einigte sich dahin, sämtliche Lernschwestern des 51. Kurses als Probeschwestern für das zweite Halbjahr als angenommen zu erklären. Die Mitteilung wurde strahlenden Auges angehört von den Beteiligten! Der Abend vereinigte die jungen Kandidatinnen noch auf ein spezielles Stündchen am festgeschmückten Eßzimmertisch, wo als Examen-Dessert die frisch gefalteten, redlich verdienten Hauben ihrer neuen Eigentümerinnen harften. Da war der Jubel denn groß, besonders auch in der Aussicht auf ein paar Ferientage, die für alle vor Antritt des neuen Postens eingerichtet werden konnten. Die Verteilung der jungen Schwestern, der wie gewohnt mit Spannung entgegengesehen wurde, ist folgende:

Kantonsspital Glarus: Schw. Annette Rauch, Elsy Roggwiler, Lisa Dörflinger, Ella Keller, Fina Bödt, Elwine Mägeli.

Kantonsspital Zürich: Schw. Eva Glacher und später Elly Ernst.

Kantonsspital Olten: Schw. Johanna Lieberherr und Juliana Herzog.

Bezirksspital Bofingen: Schw. Agatha Müller und Ena Allemann.

Von den wärmsten Wünschen begleitet, werden alle am 4. Oktober ihre neue Arbeit übernehmen und es im Laufe des Winters hoffentlich nie an Eifer fehlen lassen.

Mit 1. Oktober sind als interne Lernschwestern des 51. Kurses eingetreten: Marthy Eggli von Bußwil, Florentina Gautschi von Reinach, Herta Heß von Uzwil, Lydia Karll von Basel, Elly Rothschild von Gailingen, Iva Reutlinger von Wiedikon, Jerda Rüter von Luzern, Emilia Trutmann von Dietikon, Marina Wachter von Feldmeilen, Rosette Wolpert von Zürich. Als externe Lernschwestern: Verta Huber von Zürich, Elisabeth Schriber von Zug.

Es sind nun rege Tage im Schwesternhause, die Herbstveretzungen sind im Gang, ein Kommen und Gehen, Sichbegrüßen und Abschiednehmen. Schw. Anna ersehnt der Wechsel Ende, da die Reisegeldkasse bald erschöpft sei!

Von unsern Patienten können wir ordentliche Berichte geben. Schw. Elise fühlt nach beendigter Kur in Degersheim schon etwelche Besserung im Befinden, die hoffentlich anhält. Allerdings mußte sie sich leider dazu entschließen, die Gemeindepflege in Winterthur abzugeben, da diese Art der Betätigung für ihr Leiden zu ungünstig wäre. Schw. Frieda Zürcher ist ihre Nachfolgerin geworden. Schw. Mathilde ist zu gänzlicher Herstellung im Forster angelangt, wo sie recht gute Fortschritte macht und hofft, bald wieder arbeiten zu können. Schw. Elisabeth reiste dieser Tage in eine leichte Privatpflege nach Davos, glücklich, wieder tätig sein zu dürfen. Schw. Betty rüstet sich zur Abreise nach Egypten; sie nimmt den Urlaub, um in Verbindung mit leichter Privatpflege das dortige südliche Klima genießen zu können und Heilung für ihre kranken Nieren zu finden. Schw. Marie hat ihren Posten im Sanatorium Wald übernommen.

Die Herbstferientage haben uns noch öfters Schwestern von den äußern Stationen ins Haus gebracht, über deren Besuch wir uns immer freuten.

Hoffentlich gehen wir nun nach Ferienschuß einem recht guten Winter entgegen.

S.

Kleine Mitteilungen.

Sind Gummischuhe gesundheitschädlich? Der Gebrauch der Gummischuhe wird oft sehr abfällig beurteilt: Er soll verweichlichen und überhaupt gesundheitschädlich sein. Diese Vorwürfe sind nicht grundlos. Wer Gummischuhe lange Zeit viel getragen hat und sie dann

plötzlich wegläßt, der kann die Beobachtung machen, daß seine Füße ohne die Gummischuhe auf kalten Wegen frieren, während sie es früher, als er noch nicht Gummischuhe kannte, nicht taten. Dann, wer Gummischuhe nur gelegentlich trägt, kann manchmal feststellen, daß seine Füße dabei mehr schwitzen als sonst. Es muß also ein gewisser Nachteil zugegeben werden. Diese üblen Wirkungen lassen sich aber vielfach vermeiden und sicher stets zur Geringfügigkeit einschränken, wenn die Gummischuhe richtig benutzt werden. Dann sind sie jedenfalls nützlich und gesundheitsfördernd. Sie schützen die Füße vor Kälte und Nässe und sind deshalb für viele zur Erkältung Neigende geradezu unentbehrlich. Bei nassem Wetter wird das Schuhzeug arg verschmutzt und ein großer Teil des aufgenommenen Straßenschmutzes wird nun trotz aller Reinigung mittels Fußtrager, Fußmatten und Fußbürsten in Wohn- und Arbeitsräume verschleppt, was weder vom ästhetischen und praktischen, noch vom hygienischen Gesichtspunkte aus gleichgültig ist. Auch hier erweisen sich die Gummischuhe als sehr nützlich, sie werden ja von vielen nur dieserhalb getragen. Nur nebenher seien noch die sonstigen praktischen Vorteile des Gummischuhtragens erwähnt: die Abschwächung der Erschütterung durch das Gehen, die erhöhte Sicherheit des Gehens auf glattem Boden, die wenigstens von noch nicht abgenutzten Gummischuhen geleistet wird, und schließlich die Geräuschverminderung, die auch nicht zu verachten ist.

Aber — wie schon erwähnt —: die Gummischuhe müssen richtig benutzt werden, wenn sie nur nützen sollen! Sie müssen nur dann getragen werden, wenn sie nötig sind, also bei feuchtkaltem oder feuchtwarmem Wetter, nicht bei jeder trockenen Witterung, wo gute Strümpfe und Schuheinlagen (am besten aus Stroh) mehr am Platze sind. Sie sollen auch nicht im Zimmer oder sonst in gedeckten und wärmeren Räumen anbehalten werden — etwa aus Angst, sie zu vergessen —, weil dann unnötig mehr Wärmestauung eintritt. Wo diese Wärmestauung von vornherein zu befürchten ist — wie z. B. bei feuchtwarmer Witterung —, muß man nach Bedarf leichtere Schuhe und Strümpfe anziehen. Die übrige Fußpflege darf natürlich auch nicht vergessen werden, denn die Gummischuhe sind und bleiben nur ein Notbehelf!

Schließlich noch eine Bemerkung: Auch innen sollen die Gummischuhe stets gereinigt werden, damit sie auch in bezug auf den Schmutz ihre hygienische Aufgabe ganz erfüllen.

A. L.

—>>> Spruchweisheit. <<<—

Es gibt Diebe, die von den Gesetzen nicht bestraft werden, und dem Menschen doch das Kostbarste stehlen: die Zeit.

Napoleon I.

Wohl angewandte freie Zeit heißt, daß jeder, der nicht nötig hat, für den täglichen Unterhalt zu arbeiten, verpflichtet ist, soviel wie möglich unbezahlte Arbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Menschenliebe zu verrichten.

Roosevelt.

Maht dir ein Mensch mit rußigem Gesicht,
Mit schwierigen und arbeitsstarken Händen,
Von dem darfst du dich nicht verachtend wenden,
Denn Arbeit, Freund, die schändet nicht.

Böhmer.

Herzensbildung ist ein angeborener Seelenadel, der sich kundgibt durch Feinfühligkeit für das Wohl und Wehe unserer Mitmenschen, oder auch in Form von Friedfertigkeit, Bescheidenheit und, wenn notwendig, von gänzlicher Selbstaufopferung. Sie ist ein „Seelenmagnet“, der unwiderstehlich anzieht.

Therese Maar.

Die Genossenschafts- Buchdruckerei Bern

Telephon 552

Neuengasse 34

Telephon 552

ist für die Herstellung von Drucksachen jeder Art
und jeden Umfanges bestens eingerichtet und liefert
den Tit. Behörden, Vereinen und Privaten prompt,
korrekt und sorgfältig ausgeführt :

Tabellarische Arbeiten
Couverts, Rechnungsformulare
Briefköpfe, Memorandum
Visitkarten, Leidzirkulare, Reise-Avis
Broschüren, Etiketten
Jahresberichte
Verlobungskarten, Geschäftskarten
Illustrierte Werke
Aktien, Obligationen, Titel
etc. etc.

Felix Schenk

(Dr. Schenk's Nachfolger)

Orthopädist — Bandagist

Bern

5 Waisenhausplatz 5

Eigene Spezialwerkstätte für orthopäd. Apparate, künstliche Glieder und Bandagen.

Lieferant hiesiger und auswärtiger Spitäler und Kliniken.

Gegründet 1877. — Telephon 404.

Akademische Buchhandlung
von

Max Drechsel

Bern

Länggasse, Erlachstraße 23.

Großes Lager speziell in medizinischer Literatur, neu sowie antiquarisch.

Wertvolle neue Bücher.

Die Pflege Geisteskranker. Anleitung zum Krankendienst für Pfleger u. Pflegerinnen. Von Dr. Falkenberg. 2. Aufl. Gebd. Fr. 1. 35.

Gesundheitspflege für Männer und Frauen jenseits des 40. Lebensjahres. Von Dr. A. Kronfeld. — Fr. 1. 35; Fr. 1. 90 gebunden.

Blaschkes Dolmetscher am Krankenbette. Deutsch-englisch; Deutsch-französisch; Français-allemand je Fr. 3. 35. Deutsch-russisch Fr. 6. 70. Medizin. Wörterbuch, deutsch-französisch-englisch in 1 Alphabet Fr. 8. —; gebd. Fr. 9. 35. Zur Fremdensaison sehr zu empfehlen.

Taschenbuch d. Krankenpflege.

Von Prof. Fessler. 3. Aufl. Gebd. Fr. 5. 35. Zeichnet sich aus durch klare leichtverständliche Sprache und viele Bilder. — Auch für Sanitätsmannschaften sehr empfehlenswert.

Abonnemente auf alle Zeitschriften

nehmen wir zur prompten Lieferung an. Nach des Tages Arbeit sucht man besonders im Winter gern bei einer guten Zeitschrift Erholung. — Wir empfehlen sehr hierzu **Reclams Universum**. Wöchentl. 40 Cts. Reich illustriert. — Probehefte gratis.

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes in Bern

verbunden mit einem

»» Stellennachweis für Krankenpflege ««

empfehlte sein tüchtiges Personal für Privatpflegen (Krankenwärter, Pflegerinnen, Vorgängerinnen, Hauspflegen).

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal.

Auskunft durch die Vorsteherin

Predigerstraße 10.

Telephon 2903.